

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld/Saale
**Öffentliche Bekanntgabe nach gemäß § 1
Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrens-
gesetz i.V. mit § 41 Abs. 3 und 4 Verwal-
tungsverfahrensgesetz**
An alle Einwohner des Landkreises Saal-
feld-Rudolstadt

Dienstgebäude: 07407 Rudolstadt
Schwarzburger Chaussee 12
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt
Auskunft erteilt: Frau Dr. Franz
Zimmer: 336
Telefon: 03672 823-732
Telefax:
E-Mail: veterinaeramt@kreis-slf.de

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht: Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben): Datum:
508:VwVf_7525_AllgV-2.1/fhor 30. Dezember 2025

**Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Ge-
flügel und gehaltenen Vögeln vom 27.10.2025**

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 27.10.2025 (Az.: 508:VwVf_5825_AllgV-2.1/jasc) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter <http://www.kreis-slf.de> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe, am 30.12.2025). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Derzeit ist in Thüringen eine deutliche Abnahme der Feststellungen der Geflügelpest (HPAI) sowohl bei Wildvögeln als auch bei Nutzgeflügel zu verzeichnen. Insbesondere bei den in den vergangenen Wochen massiv betroffenen Kranichen ist die Situation nunmehr zum Stillstand gekommen.

II.

Das VLÜA Saalfeld-Rudolstadt ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche

Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die erneute Risikobewertung entsprechend § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) ergab ein gesunkenes Risiko der Einschleppung der Geflügelpest. Insbesondere die deutliche Abnahme an positiven Fällen in Thüringen führt zu einer Reduzierung des Risikos das Virus in Hausgeflügelbestände einzuschleppen. Somit wird auch die Aufstellungsanordnung vom 27.10.2025 (Az.:508:VwVf_5825_AllgV-2.1/jasc) für die besonders „geflügeldichten“ Regionen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung (Az.: 508:VwVf_6025_AllgV-2.1/anfr) mit Beschränkungen für den Geflügelhandel bleibt weiterhin bestehen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. mit § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 Thüringer Verwaltungskostengesetz handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Im Auftrag



Dr. Franz
Amtstierärztin

Hinweise:

1. Aufgrund des dynamischen Seuchengeschehens erfolgt regelmäßig eine fachliche Bewertung der Situation im Landkreis durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und die Prüfung, ob erneut die Aufstellung von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln amtlich angeordnet werden muss.

2. Weiterhin gilt es u.a. durch im Weiteren aufgeführte Maßnahmen alles zu unternehmen, Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel vor der Infektion mit Tierseuchenerregern zu schützen:

- Angebot von Futter und Tränkwasser für Geflügel nur an Stellen, die für Wildvögel unzugänglich sind
- Ställe oder sonstige Standorte von Geflügelhaltungen gegen unbefugten Zutritt sichern, Einschränkung des Personenverkehrs auf ein unerlässliches Mindestmaß, Verwendung betriebseigener Schutzkleidung, Führung eines Besucherbuches
- Wechsel oder Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk
- hygienische Reinigung der Hände vor jedem direkten Tierkontakt
- keine Lagerung von Futter oder Einstreu unter freiem Himmel mit Zugang für Wildvögel
- Unterbindung weiterer indirekter Eintragswege wie kontaminiertes Wasser oder verunreinigte Gegenstände
- Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Aufenthaltsorten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und Geflügelhaltungen
- Für Geflügelhaltungen über 1000 Stück ist ein erhöhter Biosicherheitsstandard gefordert (§ 6 Geflügelpest-Verordnung).